

Art. 42

Zuschauer haben den Weisungen der Feuerwehr bei Übungen und in Brandfällen Folge zu leisten und sind bei Widersetzlichkeit oder für Beschädigungen an privatem und öffentlichem Eigentum straf- und haftbar.

Art. 43

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

<sup>2)</sup> Die Feuerlöschordnung vom 24. Oktober 1865, LGBl. 1865 Nr. 7, sowie die §§ 68 und 78 des Feuerpolizeigesetzes vom 11. Oktober 1865, LGBl. 1865 Nr. 7, werden aufgehoben.

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Gerard Batliner*  
Fürstl. Regierungschef